

# Statuten Ehemaligenverein Jubla Thun

## 1. Grundsätzlich

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Ehemaligenverein Jubla Thun" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (nachstehend nur Verein genannt).

### Art. 2 Zweck

Der Verein dient zum geselligen Zusammentreffen ehemaliger Mitglieder von Jungwacht Blauring (Jubla) Thun. Es gibt 1-2 grössere Anlässe, an welchen sich die Ehemaligen treffen. Das Pflegen von alten Bekanntschaften ist das Hauptziel dieses Vereins. Die Jubla Thun wird nach Möglichkeit aktiv (z.B. Lagerküche, Helfende bei Anlässen, ...) und passiv (finanziell) unterstützt.

### Art. 3 Anlässe

Im Jahr werden mindestens 1-2 offizielle Anlässe durchgeführt. Das Organisieren der Anlässe übernimmt das Organisationskomitee (siehe Art. 23). Wie und wo der Anlass durchgeführt wird, ist Sache des Organisationskomitees. Bei Wunsch und Möglichkeit soll auch das Leiterteam der Jubla Thun eingeladen werden.

### Art. 4 Angliederung an die röm.-kath. Kirchgemeinde Thun

Der Verein ist, wie die Jubla Thun auch, an die röm.-kath. Kirchgemeinde Thun angegliedert. Der Verein ist jedoch finanziell unabhängig.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus ehemaligen Mitgliedern von Blauring und Jungwacht respektive der Jubla Thun zusammen.

### Art. 6 Beitritt

Austretende der Jubla Thun können dem "Ehemaligenverein Jubla Thun" beitreten.

### Art. 7 Abtreten der Mitgliedschaft

- a) Wird der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 8 nicht bezahlt, kann der Vorstand die Mitgliedschaft abtreten.
- b) Dem Mitglied steht es frei, die Mitgliedschaft jederzeit schriftlich aufzulösen.

## 3. Finanzen

### Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins stellen sich zusammen aus:

- a) Jährlicher Mitgliederbeitrag  
Die Höhe des Beitrages wird an jeder HV für das folgende Jahr festgelegt. Er wird immer bei Jahresanfang von jedem Mitglied eingefordert.
- b) Spenden

### Art. 9 Nutzung und Zweck des Mitgliederbeitrags

- a) Decken der Administrationskosten  
Der Beitrag soll in erster Linie die Administrationskosten decken, wie z.B. Versandkosten oder Mietkosten von Lokalitäten.
- b) Spende an die Jubla Thun  
Jedes Jahr, oder je nach finanzieller Lage des Vereins, erhält die Jubla Thun vom Verein ein Geschenk. Der Verein soll damit die Jubla unterstützen. Für grössere Anschaffungen oder Unterstützungen können die Beträge auch von mehreren Jahren zusammengefasst werden.

#### **Art. 10 Finanzierung der Anlässe**

Die Anlässe sollen und können nicht nur aus den Geldern der Mitgliederbeiträge finanziert werden. Für die Finanzierung werden für jeden Anlass (nur bei Notwendigkeit) bei der Teilnahme zusätzlich einen Unkostenbeitrag einkassiert.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **4. Räumlichkeiten**

#### **Art. 12 Räumlichkeiten**

Der Verein hat kein fixes Vereinslokal. Nach Vereinbarung mit der Kirchgemeinde kann der Verein bei Bedarf die Räumlichkeiten der Kirche kostenlos benutzen.

### **5. Organisation**

#### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor/innen
- d) Organisationskomitee für die Anlässe
- e) Kontaktperson Jubla Thun

#### **a) Die Hauptversammlung (HV)**

##### **Art. 14 Einberufung der HV**

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich informiert. Die HV wird in einem Teil während eines offiziellen Anlasses nach Art. 3 abgehalten.

##### **Art. 15 Beschlussfähigkeit der HV**

Die Hauptversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 24 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die Beschlüsse der HV werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Statutenänderungen benötigt es das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

##### **Art. 16 Befugnisse der HV**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Jahresbericht des Präsidiums
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Déchargenerteilung
5. Aufstellung des Budgets
6. Wahl Vorstand, Rechnungsrevisor/innen und Organisationskomitee
7. Statutenänderungen

#### **b) Vorstand**

##### **Art. 17 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse der HV und erledigt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus mindestens 4 Personen:

- Präsidium (ein oder zwei Personen)
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Kontaktperson Jubla Thun

Sind während des Jahres Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern nötig, werden diese durch den Vorstand vorgenommen. Die Wahl gilt bis zur nächsten HV.

### **Art. 18 Vorstandssitzung**

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung.

### **Art. 19 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder, deren Mandat abläuft, können sofort wiedergewählt werden.

### **Art. 20 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift hat jedes Vorstandsmitglied einzeln, d.h. der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Finanzielle Verpflichtungen ab 2000.- benötigen die Unterschriften von Kassier/in und Präsidium.

### **Art. 21 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- **Präsidium:** Vertritt den Verein gegen aussen. Leitet die Vorstandssitzungen und die HV und übernimmt die Aufgabe des Adressenverwaltens.
- **Vizepräsident/in:** Ersetzt im Verhinderungsfalle das Präsidium in seiner Funktion.
- **Kassier/in:** Verwaltet die Vereinskasse, legt der HV die geprüfte Rechnung vor und ist für die richtige Kassenführung verantwortlich.
- **Die Kontaktperson Jubla Thun:** Übernimmt das Austauschen von Informationen, wie Datenpläne, Adresslisten, etc. Das Amt der Kontaktperson wird sinnvollerweise von einem jungen Neumitglied bekleidet, welches einen guten Draht zum aktuellen Leitungsteam wohl am besten hat.

### **c) Rechnungsrevisoren/innen**

#### **Art. 22 Aufgaben der Rechnungsrevisoren/innen**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen und werden jährlich durch die HV für das laufende Jahr ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen ihren Antrag an die Hauptversammlung.

### **d) Organisationskomitee für die Anlässe**

#### **Art. 23 Aufgaben Organisationskomitee**

Das Organisationskomitee für die offiziellen Anlässe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins. Sie werden jährlich an der HV festgelegt. Es kann für jeden Anlass separat ein Komitee gegründet werden. Das Komitee organisiert das Planen und Durchführen des Anlasses.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Auflösung**

Der Verein kann nur anlässlich einer HV oder ausserordentlichen HV aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen an die Jubla Thun zur weiteren Verwendung übertragen.

### **Art. 25 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 21. Mai 2022 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. April 2004.

Thun, 21. Mai 2022

Fabian Sutter  
Vizepräsident



Adrian Christen  
Präsident

